



## Gebührenreglement für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Lauterbrunnen

Rechtliche Grundlage	Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 erlässt die Gemeinde Lauterbrunnen folgenden Gebührentarif:
Kostenträger/Tarif	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kosten (inkl. beco-Abgaben) für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:</p> <p>für einstufige Brenner Fr. 89.60 inkl. MwSt für mehrstufige Brenner Fr. 120.20 inkl. MwSt</p>
Nachkontrollen	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen (inkl. beco-Abgaben), die von der Kontrollperson der Gemeinde Lauterbrunnen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:</p> <p>für einstufige Brenner Fr. 89.60 inkl. MwSt für mehrstufige Brenner Fr. 120.20 inkl. MwSt</p>
Andere Kontrollen	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p><sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der jeweilige Kläger die Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:</p> <p>für einstufige Brenner Fr. 89.60 inkl. MwSt für mehrstufige Brenner Fr. 120.20 inkl. MwSt</p>
Verrechenbarer Mehraufwand	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p>



Anpassung der Gebühren	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorliegenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuierung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.</p>				
Gebühren-Inkasso	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Lauterbrunnen eingezogen.</p> <p><sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Lauterbrunnen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.</p>				
Aufhebung bisheriger Regelung	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Der Gebührentarif vom 11. August 1994 wird aufgehoben.</p>				
Inkraftsetzung	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>				
Genehmigungsvermerk	<p>Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und anschliessend an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 vom Stimmbürger beschlossen.</p> <p>Lauterbrunnen, 27. November 2017</p> <p>Einwohnergemeinde Lauterbrunnen</p> <table><tr><td>Der Präsident</td><td>Der Sekretär</td></tr><tr><td>sig. M. Stäger</td><td>sig. A. Graf</td></tr></table>	Der Präsident	Der Sekretär	sig. M. Stäger	sig. A. Graf
Der Präsident	Der Sekretär				
sig. M. Stäger	sig. A. Graf				